

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 3.6	am	10.07.2024
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am	11.07.2024
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am	
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am	23.07.2024

TOP:

Festlegung der Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteher und Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteher für die Ortschaften Eschbach und Wittental

Sachverhalt:

Die Wahl der/des stellvertretenden Ortsvorsteher(s) für die Ortschaften richtet sich nach den Vorschriften des § 71 der Gemeindeordnung (GemO).

Die Ortschaftsräte werden in den o.g. Sitzungen entsprechende Vorschläge machen, die Ergebnisse werden dem Gemeinderat vorgetragen. In der Vergangenheit wurden die Vorschläge der Ortschaftsratsgremien im Gemeinderat bestätigt.

Die Vorschriften über die Befangenheit von Ortschafts- bzw. Gemeinderäten gelten nicht, da diese gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 GemO bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht anwendbar sind.

2019 wurden für den Ortsvorsteher von Wittental ein und für den Ortsvorsteher von Eschbach zwei Stellvertreter bestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat schlägt vor/der Gemeinderat beschließt, dass ein/zwei stellvertretende Ortsvorsteher für die Ortschaft bestellt werden.
2. Der Ortschaftsrat/Gemeinderat wählt aus der Mitte des Ortschaftsrates zum ersten stellvertretenden Ortsvorsteher der Ortschaft
3. In einem folgenden Wahlgang wählt der Ortschaftsrat/Gemeinderat aus der Mitte des Ortschaftsrates zum zweiten stellvertretenden Ortsvorsteher der Ortschaft